

Entwurf

zur Beantwortung des Fragebogens der EG-Kommission betreffend
die Abschreibungsregeln in Dänemark

A. Normale Abschreibungen

Zu Frage 1

Die dänischen steuerlichen Abschreibungen folgen dem Grundsatz der Aufwandsverteilung, bei der es sich normalerweise um die Anschaffungskosten handelt.

Normale Abschreibungen auf die Wiederbeschaffungskosten sind nicht bekannt.

Frage 2 kann kurz dahingehend beantwortet werden, daß eine steuerliche Abschreibung möglich ist auf Maschinen, Einrichtungen und ähnliche Betriebsmittel, Schiffe, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen sowie auf Ausgaben zur Kundenwerbung, für die Schaffung von Geschäftsverbindungen und ähnliches (Geschäftswert), auf gewisse immaterielle Wirtschaftsgüter sowie weitere Güter, die zum wirtschaftlichen Ergebnis eines Betriebs beitragen.

Ferner ist eine Gesetzesvorlage beabsichtigt, nach der gewisse zusätzliche Kosten, die unter anderem für den Umweltschutz wichtig sind, sowie Ausgaben des Unternehmers für Versuchs- und Forschungstätigkeiten abzugsfähig sein sollen.

Nicht zulässig sind jedoch Abschreibungen von Grundbesitz usw. oder sonstigen Wirtschaftsgütern, wie Gemälden, Skulpturen und ähnlichem, die bei Gebrauch keine Wertminderung erfahren.

Des weiteren sind keine Abschreibungen von Wohngebäuden zulässig, ebenso wenig wie von Bürogebäuden oder bestimmten Anlagen, wie Erdarbeiten, Wegen, Parkplätzen usw., wenn diese nicht in unmittelbarer Verbindung mit den übrigen abschreibungsfähigen Gebäuden stehen.

Der wirtschaftliche Wert derartiger nicht abschreibungsfähiger Gebäude und Anlagen muß durch gewöhnliche abzugsfähige Ausgaben für die Instandhaltung erhalten werden.

Zu Frage 3

Die Höhe der jährlichen Abschreibungen kann vom Steuerpflichtigen innerhalb der gesetzlich festgesetzten Grenzen frei bestimmt werden.

Zu ergänzen ist jedoch, daß unterlassene Abschreibungen zu einer Verlängerung des Abschreibungszeitraums führen, und nur in ganz speziellen Fällen später nicht mehr nachgeholt werden können.

Zu Frage 4

Für die steuerliche Abschreibung ist in den meisten Fällen die Abschreibung vom Restwert oder die lineare Abschreibung vorgeschrieben. Für Gebäude mit Heimfallspflicht ist jedoch auch eine progressive Abschreibungsmethode zulässig.

Die Restwertabschreibung wird für sämtliche unter 1 genannten Betriebsmittel oder Schiffe eines Unternehmens vorgenommen. Sie erfolgt jährlich zu einem gemeinsamen Abschreibungssatz von höchstens 30 % des abschreibungsfähigen Restwertes, der am Ende des Wirtschaftsjahrs vorhandenen Wirtschaftsgüter.

Dieser Restwert wird grundsätzlich in gleicher Weise wie der Restwert zu Beginn des Jahres berechnet. Dabei werden der Anschaffungsbeitrag usw. für neue Wirtschaftsgüter addiert und der Wert veräußerter oder sonstwie ausgeschiedener Wirtschaftsgüter abgezogen.

Zu ergänzen ist, daß der genannte Höchstsatz für Restwertabschreibungen auf 35 % heraufgesetzt werden soll.

In den übrigen Fällen erfolgt die Abschreibung linear mit jährlichen Bruchteilen der (ursprünglichen) Abschreibungsgrundlage.

Zu Frage 5

Abschreibungen auf der Grundlage von Gewinn oder Verbrauch sind nicht bekannt, abgesehen von einem Abzug für den Abbau von Kies, Steinen oder Lehm.

Zu Frage 6

Abgesehen von Betriebsmitteln, die sowohl privat als auch gewerblich genutzt werden und gewissen Personenkraftwagen, deren Anschaffungskosten 40.000 Kronen überschreiten, erfolgt die steuerliche Abschrei-

bung auf die Anschaffungskosten - einschließlich Anschaffungsapesen - sowie die etwaigen Umbau- und Verbesserungskosten. Bei Betriebsmitteln für Schiffe erfolgt die Abschreibung eher dadurch, daß der Anschaffungsbetrag und ähnliches in den Restwert der Wirtschaftsgüter des Unternehmens (Verfahren s.o.) einbezogen wird.

Zu Frage 7

Steuerliche Abschreibungen von Betriebsmitteln und Schiffen beginnen nach der Lieferung; die von Gebäuden nach Fertigstellung und Beginn der Nutzung für den entsprechenden gewerblichen Zweck. Abschreibungen von Firmenwert und Rechten, die ein Einkommen abwerfen, können vom Zeitpunkt des Erwerbs an erfolgen.

Zu Fragen 8, 9 und 10

Gebäude und Installationen können in den ersten 10 Jahren mit einem besonders hohen Anfangsatz, in den meisten Fällen mit einem Jahresatz bis zu 6 bzw. 8 v.H. des Anschaffungspreises, und in den folgenden Jahren mit dem höchsten Normalsatz von 2 bzw. 4 v.H. jährlich abgeschrieben werden, so daß sie auf diese Weise im Laufe von 30 bzw. 15 Jahren abgeschrieben sind. Ist die tatsächliche Nutzungsdauer im konkreten Fall kürzer als 50 bzw. 25 Jahre, entsprechend dem Abschreibungszeitraums bei ausschließlicher Anwendung der genannten Normalsätze, so werden diese entsprechend der kürzeren Lebensdauer heraufgesetzt.

Der Grund für diese besonders hohen Anfangsabschreibungen liegt in der technischen und wirtschaftlichen Veralterung, die bei gewerblich genutzten Gebäuden gewöhnlich eintritt, bevor sie effektiv unbenutzbar werden.

Firmenwert und gewisse Rechte, die ein Einkommen abwerfen, wie Patente, Urheberrechte, Gebrauchsmuster und Warenzeichen oder Rechte aufgrund von Nutzungs-, Pacht- oder Mietverträgen, sowie Umbauausgaben für gemietete Räume werden linear nach der angenommenen Nutzungsdauer abgeschrieben. Betriebsmittel und Schiffe werden wie oben dargelegt mit bis zu 30 v.H. des Saldowerts jährlich abgeschrieben.

Intensive Nutzung und übermäßiger technischer Verschleiß werden bei der Schätzung der Nutzungsdauer berücksichtigt, dies ist nur für Betriebsmittel und Schiffe von Bedeutung, indem die Anschaffungskosten für Betriebsmittel, deren Nutzungsdauer mit höchstens drei Jahren angesetzt werden kann, im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben werden können.

Werden ein Schiff oder Betriebsmittel als abgenutzt aus dem Betrieb ausgeschieden oder zu einem geringeren Betrag als dem Restbuchwert veräußert, so kann der auf diese Weise festgestellte Verlust voll abgesetzt werden.

B. Sonderabschreibungen

Außer den obengenannten normalen Abschreibungen läßt das Gesetz Sonderabschreibungen in Form von Vorschuß- und Vorausabschreibungen zur Förderung von Investitionen zu.

Vorschußabschreibungen sind zulässig für neue Schiffe und gewisse größere Maschinen usw. sowie für abschreibungsfähige neue Gebäude und deren Installationen. Vorschußabschreibungen erfolgen vor der Lieferung der Wirtschaftsgüter, die ein Betrieb bestellt hat oder deren Herstellung bzw. Errichtung er selbst geplant hat. Nach dem Erwerb der Wirtschaftsgüter wird die Vorschußabschreibung von dem Betrag abgezogen, von dem der Betrieb alsdann die Abschreibungen berechnet.

Für bestellte Schiffe erfolgt die Vorschußabschreibung auf die vereinbarte Bausumme, für Maschinen usw. sowie Gebäude auf den Betrag, um den der vereinbarte oder berechnete Anschaffungspreis 700.000 Kronen übersteigt. Der Betrieb kann insgesamt höchstens 30 % des genannten Betrages und höchstens 15 % in einem Wirtschaftsjahr im voraus abschreiben.

Vorausabschreibungen erfolgen auf Betriebsmittel, die aus einem Investierungsfonds oder einem Niederlassungskonto bezahlt wurden, die früher bei der Erstellung der Verlust- und Gewinnrechnung abgesetzt wurden.

Rücklagen, die einem Investierungsfonds zugeführt werden, können für spätere Anschaffungen von Betriebsmitteln, Schiffen oder abschreibungsfähigen Gebäuden sowie Installationen in derartigen Gebäuden gebildet werden.

Ein Betrieb kann höchstens 20 % des Jahresgewinns ausschließlich Zinsen und Gewinne aus dem Investierungsfonds in die Rücklage übernehmen. Die Hälfte der Rücklage ist auf einem Sperrkonto eines Geldinstituts festzulegen.

Die bilanzierten Rücklagen werden von dem steuerpflichtigen Einkommen des Betriebs für das Rücklagejahr abgesetzt. Dagegen muß der Rücklagebetrag, der bei der Anschaffung von abschreibungsfähigen Vermögenswerten durch den Betrieb freigegeben wird, im voraus von den Anschaffungskosten abgesetzt werden. Dieser im voraus abgesetzte Betrag kann von dem steuerpflichtigen Einkommen nicht mehr abgeschrieben werden.

Werden die Rücklagen nicht innerhalb von 12 Jahren verwendet, so erfolgt eine Nachbesteuerung.

Lohn- und Gehaltsempfänger bis zu 40 Jahren können im Hinblick auf eine spätere Niederlassung als selbständige Unternehmer in Dänemark steuerfreie Einzahlungen auf ein Niederlassungskonto leisten.

Ein Steuerzahler kann jährlich höchstens 20 % der Nettoeinnahmen des Einkommensjahres auf ein Sperrkonto eines Geldinstituts einzahlen. Die Einzahlung wird von seinen steuerpflichtigen Einkünften abgezogen. Über die Einzahlung kann frei verfügt werden, wenn der Gehaltsempfänger sich als selbständiger Unternehmer niederläßt. Ein Drittel der Einzahlung, jedoch höchstens 5.000 Kronen, werden zu diesem Zeitpunkt ohne weiteres freigegeben. Anschließend kann ein Betrag in gleicher Höhe als Anschaffungsausgabe für die im Zusammenhang mit der Niederlassung erworbenen abschreibungsfähigen Vermögenswerte - auch für Firmenwert und gewisse gewinnbringende Rechte - freigegeben werden und ist im Hinblick auf die Vorausabschreibung entsprechend der obenstehend bei der Regelung für Investierungsfonds genannten Weise zu behandeln.

In Verbindung mit den Sonderabschreibungen sind außerdem die geltenden Regeln für die Abschreibung von Warenlagern und Warenposten zu nennen, die aufgrund fester Verträge gekauft wurden.

Aufgrund der Vorschriften für die Bilanzierung von Warenlagern kann ein Betrieb am Ende des Geschäftsjahres von dem nach dem Tages- oder Kostenpreis berechneten Lagerwert einen Abzug bis zu 30 % vornehmen. Da der endgültige Lagerwert als Aktivposten in der Jahresbilanz aufgeführt wird, wird das steuerpflichtige Einkommen durch diesen Abzug unmittelbar verringert.

Der Lagerwert, den ein Unternehmen am Ende eines bestimmten Jahres angesetzt hat, muß folglich auch zu Beginn des folgenden Jahres zugrunde gelegt werden.

Nach den (Bewertungs-) Vorschriften für Warenposten, die aufgrund eines festen Vertrages gekauft worden sind, kann ein Betrieb bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens einen entsprechenden Abzug vornehmen, der dem Abzug für ein Jahr entspricht, so daß der Betrieb ständig über eine unbesteuerte Reserve verfügen kann.

Der Abzug darf ohne Genehmigung der staatlichen Steuerbehörden ein Viertel der vom Betrieb normalerweise im Laufe eines Jahres getätigten Käufe von Waren der entsprechenden Art nicht übersteigen.

Es ist jedoch beabsichtigt, baldmöglichst Vorschriften zu erlassen, die eine Aufteilung des Abzugs aufgrund von Verträgen über fünf Jahre vorsehen.

Zu ergänzen ist, daß die Berechnung der Vorräte der Landwirtschaft ebenfalls nach den vorstehenden Regeln für Warenlager erfolgt, daß es aber gewöhnlich zulässig ist, die Vorräte aus der eigenen Ernte zum Verbrauch im Betrieb sowie die Bodenschätze bei der Einkommensberechnung nicht zu berücksichtigen.

Es gibt nach regionalen Gesichtspunkten Möglichkeiten für Sonderabschreibungen, nach denen für jedes der Wirtschaftsjahre 1970, 1971, 1972 und 1973 bei der Verlust- und Gewinnberechnung ein selbständiger Abzug von 5 % auf die Anschaffungskosten für neue Gebäude usw. zulässig ist, die zwischen dem 1. Oktober 1968 und dem 31. Dezember 1970 fertiggestellt wurden.

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Generaldirektion
"Finanzinstitutionen
und Steuerfragen"

Direktion Steuerfragen

XV/B/1

Arbeitsgruppe IV

FRAGEBOGEN BETREFFEND STEUERLICHE ABSCHREIBUNGSMETHODEN

Antwort Irlands

Fragebogen betreffend steuerliche Abschreibungsmethoden

A. Normalabschreibungen

Frage 1

Folgt der Begriff der steuerlichen Abschreibung lediglich dem Grundsatz der Verteilung des Aufwandes (der ursprünglichen Anschaffungskosten) über einen bestimmten Zeitraum oder trägt er dem betriebswirtschaftlichen Ziel der Erhaltung des tatsächlichen Sachwerts (tatsächlicher Wert der Ersatzbeschaffung) Rechnung?

Antwort

Der Abschreibung liegen die ursprünglichen Anschaffungskosten zugrunde; der tatsächliche Wert der Ersatzbeschaffung bleibt unberücksichtigt.

Frage 2

Welche Güter dürfen abgeschrieben werden?

Antwort

Die folgenden Güter, d.h. Anlagewerte, dürfen abgeschrieben werden: a) Maschinen und Betriebseinrichtungen und b) gewerbliche Gebäude oder sonstige Anlagen.

Frage 3

Liegt es im Ermessen des Steuerpflichtigen, jährlich Abschreibungen vorzunehmen, oder ist er nach den steuerrechtlichen Vorschriften zur Abschreibung verpflichtet?

Antwort

Für Maschinen und Betriebseinrichtungen sowie gewerbliche Gebäude oder sonstige Anlagen können Abschreibungen zu vorgeschriebenen Jahressätzen, die ungefähr im Verhältnis zur voraussichtlichen Nutzungsdauer des Gegenstandes stehen, in Anspruch genommen werden. Die Vornahme von Abschreibungen ist nicht zwingend; wird die Abschreibungsmöglichkeit nicht wahrgenommen, so kann sie unter gewissen Umständen als doch vorgenommen betrachtet werden, z.B. in Verbindung mit der Berechnung eines außerordentlichen Gewinnes oder Verlustes beim ~~Ausscheiden eines Gegenstandes aus dem Betriebsvermögen.~~

Frage 4

Welche Abschreibungsmethoden sind steuerlich zulässig oder vorgeschrieben?

Antwort

Für Maschinen und Betriebseinrichtungen wird die degressive Abschreibungsmethode angewandt, im Fall von Schiffen steht es dem Steuerpflichtigen jedoch frei, die degressive oder die lineare Abschreibungsmethode zu wählen. Bei gewerblichen Gebäuden oder sonstigen Anlagen kommt die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung.

Frage 5

Gibt es Abschreibungsbestimmungen, nach denen sich der Abschreibungssatz nach der Maschinenleistung oder dem Substanzverzehr (z.B. bei Kiesgruben und Steinbrüchen) bemisst?

Antwort

Besteht das Gewerbe im Betrieb eines Bergwerks oder Steinbruches bzw. schließt es diesen ein, oder in der Erzverhüttung, so können die jährlichen Abschreibungen für die in Verbindung mit den genannten Tätigkeiten eingesetzten Maschinen oder Betriebsanlagen auf der Grundlage der voraussichtlichen Dauer der Ausbeutung des Gruben-, Steinbruch- oder Verhüttungsbetriebes und unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Wertes der Maschinen oder Anlagen am Ende dieses Zeitraums angesetzt werden. Im Hinblick auf Bergwerke, Kiesgruben oder Steinbrüche gibt es keine Abschreibungsmöglichkeiten wegen Substanzverzehr.

Frage 6

Welcher Ausgangswert ist für die steuerlichen Abschreibungen maßgeblich?

Antwort

Im Fall von Maschinen und Betriebseinrichtungen sind als Ausgangswert für Abschreibungszwecke die Anschaffungskosten maßgeblich, ohne daß etwaige staatliche Zuschüsse berücksichtigt werden. Derartige Zuschüsse werden bei der Berechnung eines außerordentlichen Gewinnes oder Verlustes anlässlich des Ausscheidens eines Gegenstandes aus dem Betriebsvermögen berücksichtigt.

Im Fall von gewerblichen Gebäuden oder sonstigen Anlagen sind die Nettokosten, d.h. der Anschaffungspreis abzüglich eventuell gezahlter staatlicher Zuschüsse maßgebend.

Frage 7

Ab welchem Zeitpunkt kann steuerlich abgeschrieben werden?

Antwort

Die jährliche Abschreibungsmöglichkeit beginnt bei Maschinen oder Betriebseinrichtungen mit dem Zeitpunkt der zu Ingebrauchnahme zu gewerblichen Zwecken und bei gewerblichen Gebäuden oder sonstigen Anlagen mit dem Zeitpunkt, zu dem die betreffenden Ausgaben getätigt wurden.

Frage 8

Nach welchen Grundsätzen errechnen sich die jährlichen Abschreibungen und welche Sätze bzw. welche Nutzungsdauer wird für bestimmte Gegenstände zugrundegelegt?

Antwort

In bezug auf die der Berechnung der jährlichen Abschreibung zugrundeliegenden Grundsätze wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 3 und 4 hingewiesen.

Für neue Maschinen oder Betriebseinrichtungen (außer Kraftfahrzeugen), deren Ingebrauchnahme zum 1. April 1968 oder danach vorgesehen war, betragen die vorgeschriebenen Sätze je nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Gegenstandes 10 %, 12½ % oder 25 %.

Bei Kraftfahrzeugen kommt eine Jahresabschreibung von 20 % auf der Grundlage der degressiven Abschreibungsmethode zur Anwendung.

Bei den gewerblichen Gebäuden oder sonstigen Anlagen können Hotels, Ferienlager, registrierte Ferienhäuser und Gärtnereianlagen jährlich in Höhe von 10 % abgeschrieben werden, während andere gewerbliche Gebäude oder sonstige Anlagen einen jährlichen Abschreibungssatz in Höhe von 2 % in Anspruch nehmen können.

Frage 9

Inwieweit wird gegebenenfalls eine intensive Nutzung (Mehrschichtenbetrieb) berücksichtigt?

Antwort

Der jährliche Abschreibungsbetrag für Maschinen oder Betriebseinrichtungen kann bei außergewöhnlicher Nutzung, beispielsweise bei Zweischichtenbetrieb, erhöht werden.

Frage 10

Nach welchen Grundsätzen und in welchem Umfang werden außergewöhnliche Abnutzung und nicht auf Abnutzung beruhende Wertminderungen berücksichtigt?

Antwort

Maßgebend ist, daß die Kosten während der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Maschinen oder Betriebseinrichtungen abgeschrieben werden. Bei außergewöhnlicher Abnutzung verkürzt sich die Nutzungsdauer der Maschinen oder Betriebseinrichtungen und deshalb ist ein höherer jährlicher Abschreibungssatz als der in der Antwort zu Frage 9 angeführte gerechtfertigt. Werden die Maschinen oder Betriebseinrichtungen in einem Jahr nicht für gewerbliche Zwecke genutzt, so darf keine Abschreibung vorgenommen werden. Scheiden Maschinen oder Betriebseinrichtungen aus dem Betriebsvermögen aus, so werden die sich aus z.B. dem Verkaufserlös oder der Versicherungserstattung ergebenden Veräußerungsgewinne oder -verluste steuerlich berücksichtigt.

B. Sonderabschreibungen zur Investitionsförderung

Frage 1

Sind neben normalen Abschreibungen bestimmte Sonderabschreibungen zur Investitionsförderung steuerrechtlich zulässig (zum Beispiel aus wirtschaftlichen oder regionalpolitischen Gründen)?

Frage 2

Falls ja erläutern Sie bitte genau die bestehenden Möglichkeiten.

Antwort

Es wird vorgeschlagen diese Fragen in einer Antwort gleichzeitig zu beantworten. Es besteht die Möglichkeit, beschleunigte Abschreibungen zur Förderung der regionalen Entwicklung und der wirtschaftlichen Entwicklung im allgemeinen vorzunehmen.

Maschinen und Betriebseinrichtungen

Im Fall von Investitionen für neue Maschinen oder Betriebseinrichtungen (außer Kraftfahrzeugen) oder für Schiffe aus zweiter Hand, die zwischen dem 1. April 1971 und dem 31. März 1973 getätigt worden sind, ist ein Erstabschreibungsbetrag in Höhe von 100 v.H. zulässig.

Eine Art "freier Abschreibung" (mit anderen Worten, eine Erhöhung des jährlichen Abschreibungsbetrages, deren Ausmaß der Steuerpflichtige nach eigenem Ermessen ansetzen kann) ist für neue Maschinen oder Betriebseinrichtungen (außer Kraftfahrzeugen) zulässig, die für den Gebrauch in bestimmten Gebieten vorgesehen sind, die sich grosso modo in den weniger entwickelten westlichen Landesteilen befinden. Eine entsprechende Art freier Abschreibung ist für neue Maschinen oder Betriebseinrichtungen (außer Kraftfahrzeugen) möglich, die in den übrigen Landesteilen zwischen dem 1. April 1971 und dem 31. März 1973 in Gebrauch genommen worden sind.

Investitionsabschreibungen in Höhe von 20 % können für neue Maschinen oder Betriebseinrichtungen (außer Kraftfahrzeugen) zum Gebrauch in bestimmten Landesteilen (siehe vorstehender Abschnitt) vorgenommen werden, die zwischen dem 1. April 1971 und dem 31. März 1973 angeschafft worden sind. Die Investitionsabschreibungen vermindern nicht die buchmäßigen Anschaffungskosten für Maschinen oder Betriebseinrichtungen weder im Hinblick auf die jährlichen Abschreibungen oder freien Abschreibungen, noch bei der Berechnung eines Veräußerungsgewinnes oder -verlustes.

./.

Gewerbliche Gebäude oder sonstige Anlagen

Eine Erstabschreibung von 10 v.H. kann im Hinblick auf Investitionen angewandt werden, die in Hotels, Ferienlagern, registrierten Ferienhäusern und Gärtnereianlagen vorgenommen wurden. Bei anderen gewerblichen Gebäuden oder sonstigen Anlagen beträgt die Erstabschreibung 20 v.H., wenn die Investitionen spätestens bis 31. März 1973 vorgenommen worden sind.

Schiffe

Eine Investitionsabschreibung von 40 v.H. kann für Kapitalanlagen in Schiffneubauten (außer den Aufwendungen, die durch bestimmte staatliche Zuschüsse gedeckt werden können) vorgenommen werden. Vorbehaltlich der anschließenden Erläuterungen erfolgt diese Abschreibung an Stelle und nicht zusätzlich zu der "Erstabschreibung". Die Investitionsabschreibung in Höhe von 40 % vermindert weder an Anschaffungskosten des Schiffes für die Berechnung der normalen jährlichen Abschreibung noch wird sie bei der Berechnung eines Veräußerungsgewinnes oder -verlustes berücksichtigt.

In Verbindung mit Schiffbauinvestitionen die zwischen dem 1. April 1971 und dem 31. März 1973 getätigt worden sind, können freie Abschreibungen in Form einer hundertprozentigen Erstabschreibung in Anspruch genommen werden. Davon wird der Anspruch auf die bereits erwähnte Investitionsabschreibung in Höhe von 40 % nicht berührt.

* * *

XV/98/73-D

Orig. E

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Generaldirektion
"Finanzinstitutionen
und Steuerfragen"

Brüssel, den 20. August 1973

ARBEITSGRUPPE IV

Fragebogen über die Bemessungsgrundlage der
Steuern auf Unternehmensgewinne

Antwort Irlands

FRAGEBOGENüber die Bemessungsgrundlage der Steuern auf UnternehmensgewinneI. Behandlung von BetriebsverlustenFrage 1

Unter welchen Voraussetzungen können aus steuerlicher Sicht Verluste mit Gewinnen aus anderen Tätigkeiten ausgeglichen werden?

Antwort

Einzelpersonen unterliegen für jedes Veranlagungsjahr, das jeweils am 6. April beginnt, der Einkommensteuer (gegebenenfalls einschließlich der Zusatzsteuer) auf Unternehmensgewinne. Bei der Veranlagung werden in der Regel die Ergebnisse zugrundegelegt, die aus den Abschlüssen für das jeweils abgelaufene Veranlagungsjahr hervorgehen.

Gesellschaften unterliegen der Einkommensteuer (nicht aber der Zusatzsteuer) nach denselben Kriterien wie Einzelpersonen. Zusätzlich dazu unterliegen sie der Körperschaftsteuer für einen Zeitraum, der ein Jahr nicht übersteigen darf, und zwar auf der Grundlage der Abschlüsse, die aus den Büchern hervorgehen (der zu zahlende Körperschaftsteuerbetrag darf beim Übergang zur Einkommensteuerveranlagung in Abzug gebracht werden).

Für Zwecke der Einkommensteuer (bei Einzelpersonen gegebenenfalls einschließlich der Zusatzsteuer) gilt:

- a) Werden zwei oder mehr getrennte Tätigkeiten ausgeübt, so darf von den in der Regel auf der Grundlage des Vorjahres berechneten Gewinnen aus einer oder mehreren Tätigkeiten ein ähnlich berechneter Verlust aus einer anderen Tätigkeit in Abzug gebracht werden.
- b) Wird in einem Veranlagungsjahr in einem Tätigkeitszweig ein Verlust erlitten, so kann der Steuerpflichtige seine Steuerschuld für dieses Jahr in dem Sinne Neuberechnen lassen, daß seine Gesamteinkünfte für das fragliche Jahr um die Höhe des Verlustes verringert werden.
- c) Wird in einem Tätigkeitszweig ein Verlust erlitten, so kann der Steuerpflichtige den Verlust bis zu dem Betrag vortragen, der nicht auf andere Weise ausgeglichen worden ist, und von den in späteren Jahren im selben

Tätigkeitszweig erzielten Gewinnen in Abzug bringen, wobei mit dem Jahr begonnen wird, das erstmals mit einem Gewinn abschließt.

- d) Wird ein Tätigkeitszweig für immer aufgegeben, so kann ein im letzten vollen Betriebsjahr erlittener Verlust mit den vom Steuerpflichtigen in den letzten 3 Veranlagungsjahren vor dem Veranlagungsjahr der Geschäftsaufgabe erzielten Gewinnen ausgeglichen werden, wobei die Aufrechnung eher für ein späteres als für ein früheres Jahr vorgenommen wird.

Für Zwecke der Körperschaftsteuer wird der Gesamtgewinn einer Gesellschaft für ein Geschäftsjahr ohne Unterscheidung zwischen den einzelnen Einnahmequellen zusammengefaßt. Ein etwaiger Gesamtverlust in einem Geschäftsjahr kann vorgetragen und unbegrenzt mit Gesamtgewinnen späterer Geschäftsjahre ausgeglichen werden.

Frage 2

Wie und für wie viele Jahre wird dieser Ausgleich durchgeführt (mit Gewinnen aus späteren Jahren oder aus den Vorjahren)?

Antwort

Die Art und Weise, in der Betriebsverluste ausgeglichen werden können, wird in der Antwort zu Frage 1 beschrieben.

II. Behandlung von Wertsteigerungen beim Anlagevermögen

Nach irischem Steuerrecht werden Wertsteigerungen oder Wertminderungen beim Anlagevermögen in der Bilanz eines Gewerbetreibenden unabhängig davon, ob sie realisiert sind oder nicht, bei der Ermittlung der Gewinne des Gewerbetreibenden für Zwecke der Einkommensteuer nicht berücksichtigt (oder zum Abzug zugelassen). Außerdem gibt es in Irland keine Kapitalgewinnsteuer als solche.

Daher besteht keine Notwendigkeit, getrennte Antworten zu den Fragen 1, 2, 3 oder 4 (b) zu liefern.

Die Antwort zu Frage 4 (a) ist wie folgt:

Frage 4 (a)

Nach welchen Regeln wird die Wertsteigerung oder Wertminderung bei folgenden Vermögenswerten berechnet:

- a) abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter;
- b) Wertpapiere;
- c) sonstige Wirtschaftsgüter (nicht abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter, Grund und Boden usw.)?

(a) Abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter

Es gibt ein System steuerlich zulässiger Abschreibungen, wonach der Wert bestimmter Gegenstände des Anlagevermögens zum Selbstkostenpreis abgeschrieben werden darf. Abschreibungen auf Investitionen sind ebenfalls zulässig, soweit es um Aufwendungen für neue Schiffe (40%) oder für neue Anlagen und Maschinen jeder Art (20%) geht, die vom 1. April 1971 bis 31. März 1973 in genau bezeichneten Gebieten des Landes - vor allem im westlichen Landesteil - eingesetzt werden. Die Sätze der steuerlich zulässigen Abschreibungen sind wie folgt:

(i) Anlagen und Maschinen

Erstabschreibung (d.h. beschleunigte Abschreibung):

Aufwendungen (außer für Straßenfahrzeuge) vom 1. April 1971 bis
31. März 1973 100%

Sätze der jährlichen Abschreibung:

10%, 12,5%, 20% oder 25% auf der Grundlage der Abschreibungsmethode mit fallenden Quoten (degressive Abschreibungsmethode) nach Maßgabe der geschätzten Lebensdauer des Wirtschaftsgutes.

Eine Art "freie Abschreibung", d.h. eine höhere jährliche Abschreibung nach den Angaben des Steuerpflichtigen, ist bei neuen Anlagen und Maschinen (ausgenommen Straßenfahrzeuge) zulässig, die in den bezeichneten (hauptsächlich westlichen) Landesteilen eingesetzt werden. Eine ähnliche Form der "freien Abschreibung" ist für Anlagen und Maschinen (ausgenommen Straßenfahrzeuge) zulässig, die vom 1. April 1971 bis 31. März 1973 im restlichen Landesteil eingesetzt werden. Ist eine "freie Abschreibung" für jedes Jahr gestattet, so kann eine Erstabschreibung weder für dieses noch für ein späteres Jahr beansprucht werden.

Werden Anlagen und Maschinen nicht mehr für gewerbliche Zwecke benutzt, so werden Saldobeträge, die sich aus dem Unterschied zwischen dem letzten Buchwert und den Veräußerungs- (Versicherungs-) Erlösen usw. ergeben, als Aufwand oder Ertrag gebucht.

(ii) Industriegebäude und sonstige gewerbliche Anlagen

Erstabschreibungen und jährliche Abschreibungen

Hotels, Ferienlager, Ferienhäuser und gewerbliche Gärtnereianlagen :

Erstabschreibung	10%
Jährliche Abschreibung	10% (linear)

Sonstige Industriegebäude :

Erstabschreibung	20%
Jährliche Abschreibung	2% (linear)

Wird ein Industriegebäude verkauft, abgebrochen oder nicht mehr benutzt, so werden Saldobeträge, die sich aus dem Unterschied zwischen dem letzten Buchwert und den Veräußerungs- (Versicherungs-) Erlösen usw. ergeben, als Aufwand oder Ertrag gebucht.

I.

(iii) Kapitalaufwendungen für wissenschaftliche Forschung und know-how

Solche Aufwendungen können im allgemeinen in einem Jahr abgeschrieben werden.

(iv) Kapitalaufwendungen für den Erwerb von Patentrechten

Solche Aufwendungen können während eines Zeitraums von 17 Jahren oder während der restlichen Geltungsdauer des Patents - falls diese kürzer ist - in gleichen Jahresraten abgeschrieben werden, wobei die Möglichkeit der Buchung eines außerordentlichen Ertrags oder außerordentlichen Aufwands bei Abweichungen (z.B. außerordentlicher Wertverfall) vorgesehen ist

b) Wertpapiere

Wertsteigerungen oder Wertminderungen bei Wertpapieren bleiben bei der Ermittlung der Gewinne aus einer Tätigkeit außer Betracht, es sei denn, die Tätigkeit besteht im Wertpapierhandel oder schließt diesen ein.

IV

./.

c) Sonstige Wirtschaftsgüter (nicht abschreibungsfähige Gegenstände, Grund und Boden usw.)

Grund und Boden

Es gibt keine Abschreibungsmöglichkeit für Grund und Boden als solchen. Bei Kapitalaufwendungen für die Erschließung, Parzellierung, Untertunnelung oder Nivellierung von Grund und Boden zum Zwecke der Errichtung von Anlagen oder Maschinen finden die Abschreibungen für Industriegebäude (siehe weiter oben (ii)) Anwendung.

Erstabschreibungen und jährliche Abschreibungen sind auch bei Kapitalaufwendungen für das Ausbaggern von Docks, Wasserstraßen, Häfen, usw. vorgesehen.

III Vorratsbewertung

Frage 1

Anhand welcher Kriterien werden die Lagervorräte aus steuerlicher Sicht bewertet?

Antwort

Die irische Einkommensteuerpraxis geht in der Regel dahin, daß Lagervorräte zum Anschaffungswert - gegebenenfalls einschließlich anteiliger Gemeinkosten - oder zum Marktwert angesetzt werden, falls letzterer niedriger ist. Der niedrigere dieser beiden Werte kann auf jeden einzelnen Posten oder jede einzelne Warengruppe der Vorräte angewandt werden. Unter Marktwert ist der erwartete realisierbare Wert der relevanten Lagerbestände auf dem normalen Absatzmarkt des Gewerbetreibenden zu verstehen.

Frage 2

Sind im Zusammenhang mit der Erneuerung der Lagerbestände im Falle einer Preissteigerung Sondermaßnahmen vorgesehen?

Antwort

Im allgemeinen gibt es keine Sonderregelungen für die Bewertung der Lagervorräte unter den genannten Bedingungen.

IV. Rückstellungen und Rücklagen

Frage 1

Inwieweit können ganz allgemein Rückstellungen und Rücklagen von der Besteuerungsgrundlage in Abzug gebracht werden?

Antwort

Für die Berechnung der Betriebsgewinne eines Geschäftsjahres für steuerliche Zwecke gilt, daß ein Abzug für eine Ausgabe nur dann vorgenommen werden darf, wenn die Ausgabeverpflichtung während des Geschäftsjahres eingegangen worden ist. Bei einem Aufwandsposten, der kontinuierlich steigt, wie beispielsweise eine Rentenverpflichtung, wird die Buchführungspraxis, wonach für ein Geschäftsjahr der im fraglichen Zeitraum geschuldete höhere Betrag in Rechnung gestellt wird, auch für steuerliche Zwecke anerkannt. Für ein Geschäftsjahr kann in bezug auf eine Eventualverpflichtung keine Rückstellung gebildet werden, es sei denn, bei Ablauf des Geschäftsjahres besteht eine ganz bestimmte Verpflichtung, wobei außerdem die Möglichkeit gegeben sein muß, statt einer theoretischen Schätzung des voraussichtlich zu zahlenden Betrags eine genaue Berechnung vorzunehmen.

Es gibt eine besondere Rechtsvorschrift, wonach der vom Steuerpflichtigen für dubiose Forderungen errechnete Betrag abgeschrieben werden kann, sofern der fragliche Betrag aufgrund einer gesonderten Bewertung jeder einzelnen Forderung bestimmt worden ist.

*

*

*

XIV/609/72-D

Orig.: E

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Generaldirektion
"Finanzinstitutionen
und Steuerfragen"

Direktion Steuerfragen

XV/B/1

Arbeitsgruppe IV

FRAGEBOGEN BETREFFEND STEUERLICHE ABSCHREIBUNGSMETHODEN

Antwort Großbritanniens

EWG-FRAGEBOGEN BETREFFEND STEUERLICHE ABSCHREIBUNGSMETHODEN

Den Antworten liegen die zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften für nach dem 21. März 1972 getätigte Investitionen zugrunde.

A. NORMALE ABSCHREIBUNGEN

Frage 1: Folgt der steuerliche Begriff der Abschreibung lediglich dem Grundsatz der Aufwandverteilung oder trägt er auch dem betriebswirtschaftlichen Ziel der Substanzerhaltung Rechnung?

Antwort: Der steuerliche Begriff der Abschreibung folgt lediglich dem Grundsatz der Aufwandverteilung.

Frage 2: Welche Gegenstände dürfen abgeschrieben werden?

Antwort: Maschinen und Betriebseinrichtungen
Gewerbliche und landwirtschaftliche Gebäude
Bergwerke
Abbaurechte
Patentrechte
Wissenschaftliche Forschungseinrichtungen

Frage 3: Liegt es im Ermessen des Steuerpflichtigen, jährlich Abschreibungen vorzunehmen, oder ist er nach den steuerrechtlichen Vorschriften zur Abschreibung verpflichtet?

Antwort: Bei Schiffsneubauten, ist es gänzlich dem Steuerpflichtigen überlassen Abschreibungen hierfür vorzunehmen.

Bei Maschinen und Betriebseinrichtungen sowie Bergwerken kann der Steuerpflichtige im ersten Jahr weniger als den vollen Betrag der beschleunigten Abschreibung oder der Erstabschreibung ansetzen, in den folgenden Jahren ist ihm dies jedoch nicht freigestellt.

Die Vornahme sonstiger Abschreibungen liegt nicht im Ermessen einer Gesellschaft. Steuerpflichtige, die keine Körperschaften sind, können dagegen auf Wunsch auf Abschreibungen für ein beliebiges Jahr verzichten.

Frage 4: Welche Abschreibungsmethoden sind steuerlich zulässig oder vorgeschrieben?

Antwort: Die degressive Abschreibungsmethode für Maschinen und Betriebseinrichtungen sowie für Bergwerke.

Die lineare Abschreibungsmethode für gewerbliche und landwirtschaftliche Gebäude und Patentrechte.

Abschreibung nach Wunsch für neue Schiffe.

Eine sofortige 100 %ige Abschreibungsmöglichkeit für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen.

Abschreibungen nach Maßgabe der Leistung oder wegen Substanzverzehr für Bergwerke und Abbaurechte.

Frage 5: Sind Abschreibungen nach Maßgabe der Leistung und wegen Substanzverzehr zulässig?

Antwort: Ja, für Bergwerke und Abbaurechte.

Frage 6: Welcher Ausgangswert ist für die steuerlichen Abschreibungen maßgeblich?

Antwort: Die dem augenblicklichen Eigentümer entstandenen Anschaffungskosten für Maschinenpark und Betriebseinrichtungen, Abbaurechte, Patentrechte und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, falls der Gegenstand von einer Beteiligungsgesellschaft oder einer nahestehenden Person erworben wurde.

Die ursprünglichen Baukosten für landwirtschaftliche Gebäude.

Der niedrigere Wert von beiden, d.h. entweder die ursprünglichen Baukosten oder die dem augenblicklichen Eigentümer entstandenen Anschaffungskosten für gewerbliche Gebäude und Bergwerke.

Frage 7: Ab welchem Zeitpunkt kann steuerlich abgeschrieben werden?

Antwort: Für die Abschreibung im ersten Jahr bei Maschinen und Betriebseinrichtungen die "Erstabschreibung" auf gewerbliche Gebäude sowie die Abschreibung für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen ist maßgeblich das Jahr, in dem die Investitionen getätigt worden sind, oder falls der Steuerpflichtige in diesem Jahr noch kein Gewerbe betrieben hat, der Zeitpunkt, an dem das Gewerbe aufgenommen wird.

Für die jährlichen Abschreibungen für landwirtschaftliche Gebäude und Patentrechte: das Jahr, in dem die Investitionen getätigt worden sind.

Danach folgend für die jährlichen Abschreibungen für Maschinen und Betriebseinrichtungen sowie für gewerbliche und landwirtschaftliche Gebäude: das Jahr, in dem der Gegenstand zum ersten Mal in Gebrauch genommen wurde.

Für die "Erstabschreibungen" und die jährlichen Abschreibungen für Bergwerke und Abbaurechte: das Jahr, in dem die Produktion aufgenommen wird. Sind die Schürfungen ergebnislos, so kann der volle Betrag der Schürfungskosten, einschließlich der Aufwendungen für Bergwerksanlagen voll abgesetzt werden, wenn die Schürfungen eingestellt werden.

Frage 8: Nach welchen Grundsätzen errechnen sich die jährlichen Abschreibungen und welche Sätze bzw. welche Nutzungsdauer wird für bestimmte Gegenstände zugrundegelegt?

Antwort: Für Maschinen und Betriebseinrichtungen können jährliche Abschreibungen in Höhe von 25 v.H. nach der Degressivmethode vorgenommen werden, und zwar unabhängig von der Art des Gegenstandes oder der Dauer der Nutzung.

Für gewerbliche Gebäude können jährliche Abschreibungen in Höhe von 4 v.H. nach der linearen Abschreibungsmethode vorgenommen werden.

Für landwirtschaftliche Gebäude kann eine Jahresabschreibung in Höhe von 10 v.H. nach der linearen Abschreibungsmethode vorgenommen werden.

Für Bergwerke können die jährlichen Abschreibungen für den Teil des jeweiligen Restwertes vorgenommen werden, der der für das betreffende Jahr geschätzten Ausbeutungsquote entspricht, jedoch vorbehaltlich einer Mindestquote von einem Zwanzigstel des Gesamtwertes.

Für Abbaurechte wird die Jahresabschreibung nach einer Formel berechnet, der die Förderleistung zugrunde liegt.

Für Patentrechte werden die Abschreibungen so vorgenommen, daß die Ausgaben in gleichmäßigen Raten über einen Zeitraum von 17 Jahren oder falls die Patentrechte nur über einen kürzeren Zeitraum laufen, über diesen kürzeren Zeitraum verteilt werden können.

Frage 9: Inwieweit wird gegebenenfalls eine intensive Nutzung (Mehrschichtenbetrieb) berücksichtigt?

Antwort: Eine intensive Nutzung (Mehrschichtenbetrieb) wird nicht berücksichtigt

Frage 10: Nach welchen Grundsätzen und in welchem Umfang werden außergewöhnliche technische Abnutzung und nicht auf Abnutzung beruhende Wertminderungen berücksichtigt?

Antwort: Außergewöhnliche technische Abnutzung und nicht auf Abnutzung beruhende Wertminderungen werden nicht direkt berücksichtigt. Stellt sich jedoch bei Veräußerung des Gegenstandes heraus, daß die in Anspruch genommene Abschreibung im Verhältnis zum Verkaufspreis zu gering oder zu hoch war, so wird der zu geringe Teil als Verlust oder der zu hohe Teil als Gewinn verbucht (wobei in einigen Fällen eine Verteilung über mehrere Jahre möglich ist). Solche Verlust- oder Gewinnverbuchungen werden jedoch nicht vorgenommen bei landwirtschaftlichen Gebäuden oder bei gewerblichen Gebäuden, falls die Veräußerung über 25 Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme des Gebäudes erfolgt.

B. SONDERABSCHREIBUNGSMÖGLICHKEITEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG

Frage 1: Sind neben normalen Abschreibungen bestimmte Sonderabschreibungen zur Investitionsförderung steuerrechtlich zulässig (zum Beispiel aus wirtschaftspolitischen oder regionalpolitischen Gründen)?

Antwort: Ja.

Frage 2: Wird Frage 1 bejaht, geben Sie bitte genaue Einzelheiten der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten an.

Antwort: Folgende beschleunigte Abschreibungen können im ersten Jahr vorgenommen werden:

Maschinen und Betriebseinrichtungen
(außer Kraftfahrzeugen) und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen

Eine Abschreibung von 100 v.H. im ersten Jahr

Gewerbliche Gebäude

Eine "Erstabschreibung" von 40 v.H. im ersten Jahr zusätzlich zur normalen Abschreibung

Bergwerke

Eine "Erstabschreibung" von 40 v.H. im ersten Jahr zusätzlich zur normalen Abschreibung; für Entwicklungsbetriebe beträgt die "Erstabschreibung" 100 v.H.

*

*

*

XV/120/73-D

Orig.: E

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Generaldirektion
"Finanzinstitutionen
und Steuerfragen"

XV/B/1

NACHTRAG ZU
DEN NEUEN BRITISCHEN ABSCHREIBUNGSMETHODEN

im

Nachtrag zu
den britischen Abschreibungsmethoden

Die wichtigsten Bestimmungen der seit dem 27. November 1970 geltenden neuen gesetzlichen Regelung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a. Neue Erstjahrsabschreibung. Die Abschreibung kann in dem Geschäftsjahr erfolgen, in dem die Aufwendungen für die Betriebsanlagen entstanden sind. Der Abschreibungssatz betrug vom 27. Oktober 1970 an im allgemeinen 60 %, wurde mit Wirkung vom 20. Juli 1971 auf 80 % erhöht und zum 21. März 1972 auf 100 % aufgestockt. Die Erstjahrsabschreibung gilt nicht für den Großteil der Personenkraftwagen.
- b. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, auf die Erstjahrsabschreibung ganz oder teilweise zu verzichten. Bei einem Verzicht werden die nicht in Anspruch genommenen Beträge den übrigen noch nicht abschreibungsfähigen Gesamtaufwendungen zugeschlagen, die in den darauffolgenden Jahren für Abschreibungen in Betracht kommen (siehe hierzu Buchstabe c. und d.).
- c. 25 %ige Abschreibung auf sämtliche Betriebsanlagen und Maschinen, ohne Rücksicht auf deren Art und Beschaffenheit. Diese Abschreibung ist nicht zulässig, wenn Betriebsanlagen in dem Geschäftsjahr angeschafft werden, in dem die entsprechenden Aufwendungen für eine Erstjahrsabschreibung in Betracht kommen.
- d. Pauschalabschreibung in der Form, daß für eine Gruppe von Betriebsanlagen und Maschinen nur ein einziger Abschreibungsbetrag errechnet wird und die einzelnen Posten nicht getrennt abgeschrieben werden. Die Bestimmungen über die Behandlung von Verkäufen und anderen Veräußerungen vermindern den Anfall an Ausgleichsbuchungen auf den Aufwands- oder Erlöskonten beträchtlich (siehe hierzu Buchstabe e.).
- e. Der Veräußerungswert, der in einem Geschäftsjahr verkauften oder auf andere Weise ausgeschiedenen ^{Wirtschafts-}güter wird vom Gesamtbetrag der Abschreibungsaufwendungen für diesen Zeitpunkt abgesetzt. Eine gewinnerhöhende Ausgleichsbuchung wird nur erforderlich, wenn der Wert der Veräußerungen den Gesamtbetrag der Abschreibungsaufwendungen übersteigt. Im Geschäftsjahr in dem der Gewerbebetrieb endgültig eingestellt wird, wird ein Abschreibungsausgleich in der Höhe gewährt, um die der Gesamtbetrag der Abschreibungen den Wert der ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter übersteigt.

Beispiel

Ein Unternehmen, das seinen Jahresabschluß stets zum 31. März erstellt, schafft am 1. Mai 1971 für £1,000 eine Maschine an; eine weitere Maschine wird am 1. September 1971 für £2,000 gekauft. In dem am 31. März 1973 endenden Geschäftsjahr kauft das Unternehmen eine dritte Maschine für £1,500 und verkauft die erste für £600. Im darauffolgenden Jahr wird eine Maschine für £3,000 angeschafft, dabei aber eine Erstjahrsabschreibung in Höhe von nur £1,000 beansprucht. Die hier erforderliche Berechnung ergibt folgendes Bild:

	Erstjahr- abschreibung		Normale Abschreibung	Abschrei- bungen ins- gesamt	Zu übertragen- der Restwert ("Pool")
	£	£	£	£	£
<u>Am 31. März 1972 endendes Geschäftsjahr</u>					
Investitionskosten	1,000	600	-	600	400
	2,000	1,600	-	1,600	400
	<u>3,000</u>	<u>2,200</u>	-	<u>2,200</u>	<u>800</u>
<u>Am 31. März 1973 endendes Geschäftsjahr</u>					
Restwert (Übertrag)	800				
Abzüglich Veräußerungs- wert	600				
	<u>200</u>	-	50	50	150
Investitionskosten	1,500	1,500	-	1,500	-
		<u>1,500</u>	50	<u>1,550</u>	<u>150</u>
<u>Am 31. März 1974 endendes Geschäftsjahr</u>					
Restwert	150	-	38	38	112
Investitionskosten	3,000	1,000	-	1,000	2,000
		<u>1,000</u>	38	<u>1,038</u>	<u>2,112</u>
<u>Am 31. März 1975 endendes Geschäftsjahr</u>					
Restwert (Übertrag)	<u>2,112</u>				

./.

Würde der Gewerbebetrieb während des am 31. März 1975 endenden Geschäftsjahrs endgültig eingestellt und die Betriebsanlage für £1,500 verkauft, würde für diesen Zeitraum im Zusammenhang mit der Veräußerung und Abschreibung von Betriebsanlagen ein Verlust von £612 entstehen.

Würde die Betriebsanlage während des am 31. März 1975 endenden Geschäftsjahrs für £1,500 verkauft und der Betrieb weitergeführt, wäre der Veräußerungswert in Höhe von £1,500 von dem Gesamtbetrag von £2,112 abzusetzen; alsdann wäre für diesen Zeitraum auf den Differenzbetrag von £612 eine 25 %ige Abschreibung, d.h. £ 153 und für die folgenden Zeiträume eine Abschreibung auf den jeweils verminderten Differenzbetrag vorzunehmen.

Würde die Betriebsanlage während des am 31. März 1975 endenden Geschäftsjahres für £2,500 verkauft, ergäbe sich für das Unternehmen ein Gewinn in Höhe von £388 (£2,500 minus £2,112) ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb in diesem Jahr für immer stillgelegt wird oder nicht.

* * *

KOMMISSION
DER
EURCPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

XV/221/73-D

Generaldirektion
Finanzinstitutionen und Steuerfragen

XV/B/1

ARBEITSGRUPPE IV

F r a g e b o g e n

über die Bemessungsgrundlage der Steuern auf Unternehmensgewinne

Antwort Großbritanniens

F R A G E B O G E N

über die Bemessungsgrundlage der Steuern auf Unternehmensgewinne

I. BEHANDLUNG VON BETRIEBSVERLUSTEN

1. Unter welchen Voraussetzungen können Verluste mit Gewinnen aus anderen Wirtschaftsjahren mit steuerlicher Wirkung ausgeglichen werden?
2. Auf welche Weise und innerhalb von wieviel Jahren ist dieser Ausgleich möglich (mit späteren oder gegebenenfalls früheren Gewinnen)?

Antwort

Die Fragen 1 und 2 lassen sich am einfachsten unter den folgenden Überschriften zusammen beantworten:

1. Ausgleich für Betriebsverluste

Es gibt zwei Methoden zum Ausgleich von Betriebsverlusten:

- a) Betriebsverluste, die eine Gesellschaft während eines gegebenen Geschäftsjahres erlitten hat, können vorgetragen und mit dem Einkommen des Unternehmens aus der gleichen Tätigkeit in den folgenden Geschäftsjahren ausgeglichen werden (Abschnitt 177 (1), Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz 1970). Der Verlustvortrag betrifft den erlittenen Verlust abzüglich etwaiger Verluste, für die aufgrund anderer Bestimmungen ein Ausgleich gewährt wurde (z.B. Aufrechnung gegen laufende Gewinne oder Umlegung auf andere Mitglieder eines Konzerns). Bei Stellung eines Antrags gemäß Abschnitt 177 (1) erfolgt der Ausgleich sobald wie möglich mit dem Einkommen des ersten und der weiteren darauffolgenden Geschäftsjahre.

Gemäß Abschnitt 177 (1) kann der Verlust mit den Zinsen oder Dividenden für Finanzanlagen ausgeglichen werden, die als Geschäftseinnahmen (z.B. bei Finanzkonzernen wie Versicherungen, Banken usw.) der Körperschaftsteuer unterliegen würden, wenn sie nicht in anderer Weise besteuert worden wären. Betriebsverluste können gegebenenfalls auch mit einem Überschuß bereits versteuerter Erträge aus Finanzanlagen ausgeglichen werden. (Unter versteuerten Erträgen aus Finanzanlagen versteht

man die Ausschüttungen nebst dem dazugehörigen Steuerkredit, während man unter einem Überschuß an versteuerten Erträgen aus Finanzanlagen die Differenz zwischen (vereinnahmten) versteuerten Erträgen und (verausgabten) versteuerten Zahlungen versteht; hierbei kann der Überschuß durch den vorgetragenen Verlust verringert werden, der seinerseits den Betrag der von dem Unternehmen zu leistenden Körperschaftsteuervorauszahlungen verringert).

Anträge auf Ausgleich nach diesem Abschnitt müssen binnen sechs Jahren nach Ende des Jahres gestellt werden, in dem der Verlust entstanden ist, und zwar unabhängig davon, ob in diesen sechs Jahren Gewinne erzielt wurden, mit denen der Verlust ausgeglichen werden kann oder nicht. Eine zeitliche Beschränkung für den Verlustvortrag gibt es nicht. Wenn sich die Art des Betriebes oder die Geschäftsführung wesentlich ändert oder wenn die Geschäftstätigkeit unbedeutend wird und wenn ein Eigentumswechsel eintritt, werden die Abschnitte 483 und 484 (Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz 1970) anwendbar; in diesem Fall wird kein Ausgleich für die vor dem Eigentumswechsel eingetretenen Verluste gewährt.

Gewisse Aufwendungen (jährliche Zinsen, Annuitäten bzw. sonstige jährliche Zahlungen und gewisse andere Zinsen) können bei der Berechnung der Betriebsverluste für die Zwecke dieses Abschnitts insoweit berücksichtigt werden, als diese Aufwendungen ganz und ausschließlich für die Zwecke des Betriebs erfolgten.

- b) Als Alternative zu dem vorgenannten Verfahren kann ein Unternehmen die Betriebsverluste eines gegebenen Geschäftsjahres mit dem Gesamtgewinn (einschließlich Veräußerungsgewinne) des Geschäftsjahres verrechnen. Dieses Verfahren kann auf den Gesamtgewinn des unmittelbar vorangehenden Zeitraums ausgedehnt werden, dessen Länge der des Geschäftsjahres entspricht, in dem der Verlust entstanden ist, sofern das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt gewerblich tätig war (Abschnitt 177 (2) Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz 1970). Wenn dieser frühere Zeitraum mehr als ein Geschäftsjahr umfaßt, erfolgt der Ausgleich zunächst mit dem Gewinn des letzten Geschäftsjahres und dann mit dem früherer Geschäftsjahre. Der Antrag auf Ausgleich nach Abschnitt 177 (2) muß binnen zwei Jahren nach Ende des Geschäftsjahres gestellt werden, in dem der Verlust entstanden ist. Nicht in dieser Weise ausgeglichene Verluste werden wie sonst mit künftigem Einkommen verrechnet, nicht aber mit anderen Einkünften oder Veräußerungsgewinnen.

Nach dem Gesetz ist ein Ausgleich mit anderen Einkünften unzulässig, wenn der Verlust in einem Betrieb entsteht, der nicht auf gewerblicher Grundlage betrieben wird. Bei landwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereien, die in den

vorangehenden fünf Jahren anhaltend mit Verlust gearbeitet haben, wird in der Regel kein Verlustvortrag gewährt.

2. Ausgleich für andere Verluste als Betriebsverluste

Es gibt eine Bestimmung, wonach ein Ausgleich für Verluste aus solchen Geschäften möglich ist, deren Gewinne der Steuer gemäß Tabelle D Rubrik VI (Gewinne, die nicht nach irgendeiner anderen Tabelle oder Rubrik steuerpflichtig sind) unterworfen gewesen wären. Abschnitt 179 (Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz 1970) bestimmt, daß derartige Verluste mit beliebigen Einkünften verrechnet werden können, die bei Geschäften erzielt werden, für welche die Gesellschaft im gleichen oder folgenden Geschäftsjahr zur Körperschaftsteuer gemäß Rubrik VI herangezogen wird.

Anträge auf Ausgleich müssen binnen sechs Jahren nach Ende des Verlustjahres gestellt werden, gleichgültig ob in diesen sechs Jahren Gewinne erzielt wurden, mit denen der Verlust ausgeglichen werden kann oder nicht. Der Zeitraum, in dem dieser Ausgleich erfolgen kann, ist zeitlich nicht beschränkt.

3. Ausgleich für Verluste aus steuerlich zulässigen Abschreibungen

Im Verlustfall kann derjenige Anteil des Verlustes, der der Gesellschaft im ersten Jahr durch die 100 %ige Abschreibung auf Ausgaben für Maschinen und Anlagen entsteht, mit den Gesamtgewinnen der Gesellschaft aus den vorangehenden drei Jahren ausgeglichen werden (Abschnitt 177 (3A), Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz 1970). Wie beim Ausgleich nach Abschnitt 177 (2) wird der Verlust jeweils mit den Gewinnen der nächst zurückliegenden Zeiträume verrechnet.

4. Ausgleich für Betriebsverluste bei Geschäftseinstellung

Nach Abschnitt 178 (Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz 1970) ist ein Ausgleich für die in den letzten zwölf Monaten vor Betriebseinstellung erlittenen Verluste möglich, und zwar durch Abzug von den Geschäftseinkommen der letzten drei Jahre vor Beginn der letzten zwölf Monate vor Geschäftseinstellung. Wenn das letzte Geschäftsjahr weniger als zwölf Monate umfaßt, kann ein Ausgleich auch auf den anteilmäßigen Verlust der letzten zwölf Monate, die der Geschäftseinstellung vorausgehen, gewährt werden. Der Ausgleich erfolgt mit den Gewinnen der vorangegangenen Geschäftsjahre, wobei die entsprechenden Anpassungen vorgenommen werden, wenn sich das Geschäftsjahr mit dem Jahresbeginn

.../...

des letzten Jahres bzw. der letzten vier Jahre vor Geschäftseinstellung überschneidet. Der Ausgleich erfolgt mit den Gewinnen, die dem Beginn des letzten Geschäftsjahres am nächsten sind und dann mit früheren Gewinnen. Abschreibungsvergünstigungen, die in anderer Weise als in Form eines Abzugs bei der Gewinnberechnung gewährt werden (z.B. Abschreibungen im Zusammenhang mit der Vermietung von Industriegebäuden und Ausgaben für landwirtschaftliche Gebäude) können verwendet werden, um einen Verlust auszuweisen oder zu erhöhen, sofern sie sich auf die Geschäftstätigkeit beziehen. Im Jahr der Geschäftsauflösung erlittene Verluste können ausgeglichen werden mit a) Zinsen oder Dividenden aus Finanzanlagen, die als Geschäftseinnahmen berücksichtigt würden, wenn sie nicht in anderer Weise belastet wären, sowie b) einem Überschuß an bereits versteuerten Erträgen aus Finanzanlagen (Beteiligungen).

Der Ausgleich für im letzten Jahr des Geschäftsbetriebs entstandene Verluste muß innerhalb von sechs Jahren nach Geschäftseinstellung beantragt werden.

Aufwendungen können bei der Berechnung von Verlusten berücksichtigt werden, die ganz und ausschließlich im Rahmen der Geschäftstätigkeit erlitten wurden.

II. BEHANDLUNG DER VERÄUSSERUNGSGEWINNE BEIM ANLAGEVERMÖGEN

1. Unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Bestimmungen sind Wertsteigerungen steuerpflichtig?

Antwort

Im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften unterliegen der Steuer für ihre Gewinne aus der Veräußerung von steuerpflichtigem Vermögen, gleichgültig wo dieses belegen ist. Eine Gesellschaft, die dort nicht ansässig ist, aber im Vereinigten Königreich Geschäfte über eine Filiale oder Vertretung betreibt, unterliegt bezüglich ihrer Gewinne aus der Veräußerung von steuerpflichtigen, im UK gelegenen Anlagevermögen der Steuer, soweit dieses im Rahmen des Betriebs der Zweigniederlassung oder Agentur verwendet worden ist. Gesellschaften unterliegen für ihre Veräußerungsgewinne der Körperschaftsteuer.

.../...

Mit gewissen Ausnahmen gelten alle Formen von Eigentum, Nutznießung sowie von Rechten an Eigentum als steuerpflichtige Vermögenswerte. Die wichtigsten Ausnahmen in bezug auf Kapitalgesellschaften sind:

1. bewegliche Wirtschaftsgüter von 1.000 £ und weniger;
2. bewegliche Wirtschaftsgüter mit einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von nicht mehr als 50 Jahren (für abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter wie Anlagen und Maschinen, vgl. 4 a);
3. Kraftfahrzeuge zur privaten Verwendung;
4. britische Staatsanleihen, soweit sie für mehr als ein Jahr gehalten werden;
5. Forderungen im Besitz des ursprünglichen Gläubigers, mit Ausnahme von Forderungen aus solchen Wertpapieren, wie Anleihepapiere einer Gesellschaft oder örtlichen Behörde, die in den Händen des ursprünglichen Gläubigers sind;
6. Versicherungspolicen - die Erlöse werden jedoch bei der Berechnung der Gewinne bzw. Verluste anlässlich der Veräußerung eines Vermögenswertes berücksichtigt, für die diese Beträge ausgezahlt werden.

Soweit bestimmte, für Geschäftszwecke verwendete Arten von Wirtschaftsgütern veräußert werden und der dabei erzielte Gewinn in andere solche berücksichtigungsfähige Wirtschaftsgüter reinvestiert wird, kann die Steuer auf die Gewinne gestundet werden, bis die Ersatzbeschaffungen ihrerseits veräußert werden. Dies geschieht, indem die Gewinne von den Anschaffungskosten der neuen Wirtschaftsgüter abgezogen werden. Die in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter sind Grund und Boden, Gebäude, feste Anlagen und Maschinen, Schiffe, Flugzeuge, Hovercraft und der Firmenwert.

Bei der Übertragung von Vermögenswerten zwischen Mitgliedern einer Konzerngruppe wird unterstellt, daß hierbei weder Gewinne noch Verluste entstehen und die übernehmende Gesellschaft die Anschaffungskosten der übertragenden Gesellschaft übernimmt. Als Konzerngruppe in diesem Sinne gibt die Hauptgesellschaft und ihre Töchter, an denen sie zu 75 % beteiligt ist und die in den UK ansässig sind.

2. a) Sind bereits zahlenmäßig erfaßbare (z.B. in der Bilanz ausgewiesene) jedoch noch nicht realisierte Wertsteigerungen steuerpflichtig?

Antwort

Nein.

b) Aufgrund welcher Kriterien gilt eine Wertsteigerung als realisiert?

Antwort

Veräußerungsgewinne unterliegen der Steuer, wenn das veräußerte Wirtschaftsgut steuerpflichtig war. Als Veräußerung eines Wirtschaftsgutes gilt jeder Rechtsvorgang, bei dem das Eigentum an ihm ganz oder zum Teil von einer Person auf eine andere z.B. durch Verkauf, Tausch oder Schenkung übertragen wird, beziehungsweise der Eigentümer des Vermögenswertes einen Kapitalanspruch erwirbt.

c) Bedeutet die Ausschüttung von Gewinnen, daß diese realisiert sind?

Antwort

Nein.

3. Unter welchen Voraussetzungen können Wertminderungen zum Abzug zugelassen werden?

Antwort

Veräußerungsverluste sind abzugsfähig, wenn ein bei dem gleichen Geschäft erzielter Gewinn steuerpflichtig gewesen wäre. Abzugsfähige Veräußerungsverluste werden zunächst mit Veräußerungsgewinnen des gleichen Wirtschaftsjahres ausgeglichen. Verbleibende Restverluste können unbegrenzt mit Veräußerungsgewinnen späterer Zeiträume ausgeglichen werden. Mit anderen Gewinnen können sie nicht verrechnet werden.

4. 1) In welcher Weise werden Wertsteigerungen bzw. -minderungen bei den folgenden Arten von Gegenständen berechnet:

a) abschreibungsfähige Anlagegüter

b) Wertpapiere

c) sonstige Wirtschaftsgüter (nicht abschreibungsfähig - Grund und Boden usw.)?

Antwort

a) Wirtschaftsgüter mit einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von weniger als 50 Jahren (ausgenommen bewegliche Wirtschaftsgüter) sowie Anlagen und Maschinen mit beliebiger Nutzungsdauer unterliegen den besonderen Bestimmungen über

.../...

wasting asset Wertminderungen. Danach geht man bei der Berechnung der Wertminderung für das abschreibungsfähige Wirtschaftsgut davon aus, daß diese während der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Anlagegutes in gleichen täglichen Beträgen bis zum Schrottwert vor sich geht. Wenn Abschreibungen nach Art der capital allowances beansprucht werden, kommen die Bestimmungen über die wasting asset Wertminderung jedoch nicht zum Zuge. Statt dessen wird der Gewinn nur dann der Steuer unterworfen, wenn das Wirtschaftsgut zu einem höheren als dem Anschaffungspreis veräußert wurde, wobei die gewährten Abschreibungen nicht vom Anschaffungswert abgezogen werden. Wenn das Wirtschaftsgut jedoch zu einem Preis unterhalb der Anschaffungskosten veräußert wird, ist der Verlust nicht abzugsfähig, der durch gewährte Abschreibungen gedeckt ist.

- + c) Im allgemeinen sind steuerpflichtiger Gewinn oder abzugsfähiger Verlust die Verkaufserlöse (falls zu einem anderen als dem Marktpreis veräußert wird - z.B. bei Schenkungen - der Marktpreis zum Zeitpunkt der Veräußerung) vermindert um die ursprünglichen Anschaffungskosten, der Nebenkosten beim Erwerb und der Veräußerung sowie sonstige Aufwendungen, die gemacht wurden, um den Wert des Wirtschaftsgutes zu erhöhen und die im Zeitpunkt seiner Veräußerung noch erkennbar sind.

Bei Wirtschaftsgütern, die am 6. April 1965 gehalten wurden, ist jedoch nur der auf den Zeitraum nach diesem Datum entfallende Anteil des Gewinns bzw. Verlustes steuerpflichtig bzw. abzugsfähig. Bei den an einer zugelassenen Börse quotierten Wertpapieren und bei Grundstücken mit Erschließungswert wird der Gewinn bzw. Verlust unter Bezugnahme auf den Marktwert des Vermögenswertes am 6. April 1965 berechnet. Ist der Gewinn bzw. Verlust nach dem 6. April 1965 größer als der Gesamtgewinn bzw. -verlust, ist nur der niedrigere Gewinn steuerpflichtig bzw. der niedrigere Verlust abzugsfähig. Wird insgesamt ein Gewinn erzielt, aber nach dem 6. April 1965 ein Verlust erlitten oder umgekehrt, gibt es keine Gewinne bzw. Verluste. Bei anderen Vermögenswerten (z.B. nicht notierte Aktien oder Grundstücke ohne Erschließungswert) wird der Gesamtgewinn bzw. -verlust anteilmäßig auf den Zeitraum vor und nach dem 6. April 1965 verteilt. Der Steuerzahler kann jedoch dafür optieren, daß die steuerpflichtigen Gewinne bzw. abzugsfähigen Verluste unter Bezugnahme auf den Marktwert des Vermögenswertes am 6. April 1965 berechnet werden.

2) Welche Steuersätze sind anwendbar (Normalsatz, ermäßigter Satz)?

Antwort

Für das am 31. März 1973 endende Haushaltsjahr wurden die von Gesellschaften erzielten Veräußerungsgewinne zum vollen Körperschaftsteuersatz von 40 % besteuert; ein ermäßigter Satz von 15 % wurde jedoch auf die Gewinne anerkannter Investment-Trusts oder Investment-Gesellschaften angewandt. Nach dem 1. April 1973 wird ein bestimmter Anteil der Netto-Veräußerungsgewinne von der Körperschaftsteuerbelastung ausgenommen und zu einem niedrigeren Satz als sonstige Gewinne besteuert. Die Sätze für das am 31. März 1974 endende Haushaltsjahr sind noch nicht bekanntgegeben.

III. BEHANDLUNG DER VORRATSBEWERTUNG

1. Nach welchen Kriterien werden die Lagerbestände steuerlich bewertet?

Antwort

Selbstkostenpreis oder Marktwert, der niedrigere von beiden.

2. Sind besondere Maßnahmen anlässlich der Aufstockung von Lagerbeständen bei Preiserhöhungen vorgesehen?

Antwort

Gegenwärtig gibt es keine besonderen Maßnahmen, die den durch Preiserhöhungen bedingten höheren Kosten bei der Aufstockung der Lagerbestände Rechnung tragen.

IV. BEHANDLUNG DER RÜCKSTELLUNGEN UND RÜCKLAGEN

In welchem Umfang können Rückstellungen und Rücklagen erfolgsmindernd behandelt werden?

Antwort

In der Praxis sind Rückstellungen für mögliche künftige Ausgaben abzugsfähig, sofern eine konkrete Verpflichtung besteht, der vermutlich zahlbare Betrag genau angegeben werden kann und nicht nur geschätzt wird und sie nur auf Verpflichtungen des infrage kommenden Geschäftsjahres entfallen.